

Vorlage	7
zu Drs.	4852



netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

Telefon: +49-30-92105-986
Marie.Broeckling@netzpolitik.org

Stellungnahme an den Niedersächsischen Landtag, Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Niedersächsischen Polizei- und
Ordnungsbehördengesetzes - Drs. 18/4852

Berlin, den 20. November 2019

1. Vorbemerkung

Mit dem aktuellen Gesetzentwurf strebt die Landesregierung die Präzisierungen bestehender polizeilicher Befugnisse an. Das ist grundsätzlich begrüßenswert. Positiv zu bewerten ist beispielsweise die Eingrenzung der Orte, an denen die Polizei verdachts- und ereignisunabhängig Personen kontrollieren darf.

Aus unserer Sicht ergeben sich zwei Kritikpunkte:

I. Der Grenzraum ist weit gefasst.

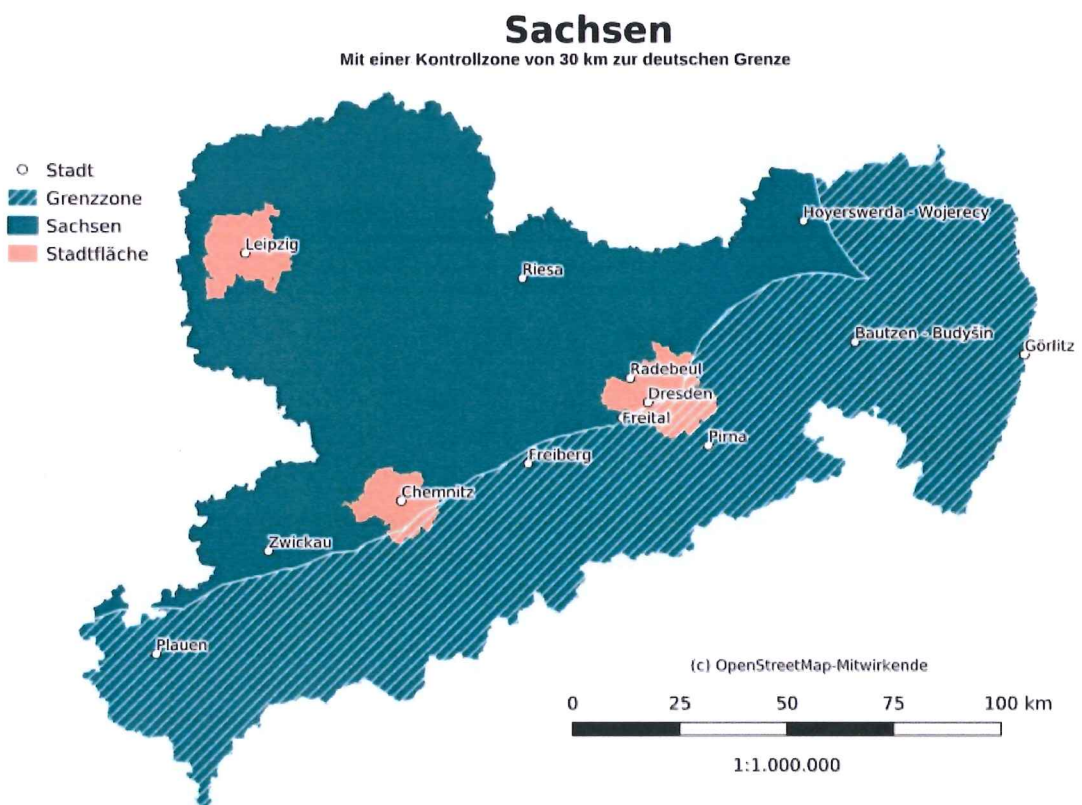
Neben Fernstraßen und Wasserstraßen soll alles bis 30 km Entfernung zu den Niederlanden als Grenzraum gelten. *Der Gesetzentwurf enthält keine Begründung für diesen Zahlenwert.* Vielmehr scheint es, dass hier das verfassungsrechtliche Maximum ausgeschöpft werden soll.

Der Gesetzgeber ist jedoch aufgefordert staatliche Überwachung zu begründen. Die Feststellung, dass „das BVerfG diese örtliche Bestimmung für unbedenklich erklärt hat“¹, genügt in diesem Sinne nicht. Denn die Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zeigen lediglich die Grenzen des rechtlich zulässigen an, sie haben keine politische Leitfunktion.

Aufschlussreich zur Erforderlichkeit der Kennzeichenerkennung wären etwa die Anzahl der Verfahren und Ermittlungen in diesem Bereich.

¹ Drs. 18/4852 Niedersächsischer Landtag

Die pauschale Festlegung des Grenzraums auf 30 km wirkt sich in den Bundesländern zudem ungleich aus. In Sachsen führt es beispielsweise dazu, dass Schätzungen zufolge circa die Hälfte der Fläche sowie einige wichtige Städte betroffen sind. Mit der Folge, dass Maßnahmen mit Grenzbezug in der Dresdener Innenstadt ergriffen werden dürfen.²



II. Notwendige Änderungen fehlen

Der Gesetzentwurf behandelt *ausschließlich die Ausgestaltung der automatisierten Kennzeichenerkennung und der Anhalte- und Sichtkontrollen*. Das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz hat darüber hinaus erhebliche Mängel. Unter anderem die Landesdatenschutzbeauftragte sowie der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) haben notwendige Änderungen benannt, die es umzusetzen gilt. Eine Prüfkommision zur Anwendung des Gesetzes nach bayerischen Vorbild wäre daher wünschenswert.

² Vgl. Dr. Maria Scharlau im Interview: <https://netzpolitik.org/2018/anhoerung-zum-polizeigesetz-biometrische-gesichtserkennung-bald-in-halb-sachsen/> vom 12. 11. 2018